

**Geschäftsverteilungsplan
für das Geschäftsjahr 2020
- gültig ab 01.09.2020-**

Vorsitzender
Vertretung gemäß
Anlage I und II .

- | | |
|--------------------------|---|
| 13 VE, BL | Soziales Entschädigungsrecht sowie Streitigkeiten nach dem Landesblindenrecht <ol style="list-style-type: none">1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,2. Die Neueingänge mit der Endziffer 0, 6, 8. |
| 14 VE, BL | Soziales Entschädigungsrecht sowie Streitigkeiten nach dem Landesblindenrecht <ol style="list-style-type: none">1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,2. Die Neueingänge mit den Endziffern 4 und 5. |
| 15 VE, BL,
SF | Soziales Entschädigungsrecht sowie Streitigkeiten nach dem Landesblindenrecht <ol style="list-style-type: none">1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,2. Die Neueingänge mit den Endziffern 1,3. Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie Eingaben irgendwelcher Art, die eine richterliche Bearbeitung erforderlich machen, sowie Beweissicherungsverfahren. |
| 18 VE, BL | Soziales Entschädigungsrecht sowie Streitigkeiten nach dem Landesblindenrecht <ol style="list-style-type: none">1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,2. Die Neueingänge mit den Endziffern 3 und 9. |
| 19 VE, BL | Soziales Entschädigungsrecht sowie Streitigkeiten nach dem Landesblindenrecht <ol style="list-style-type: none">1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,2. Die Neueingänge mit der Endziffern 2 und 7. |

- 1 SB, SF** **Schwerbehindertenrecht**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste SB (10/100).
 3. Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie Eingaben irgendwelcher Art, die eine richterliche Bearbeitung erforderlich machen, sowie Beweissicherungsverfahren.
- 11 SB** **Schwerbehindertenrecht**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste SB (30/100).
- 12 SB** **Schwerbehindertenrecht**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste SB (20/100).
- 16 SB** **Schwerbehindertenrecht**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste SB (15/100).
- 17 SB** **Schwerbehindertenrecht**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste SB (25/100).
- 2 SO, SF** **Sozialhilfe (SO) einschließlich
Eingliederungshilfe nach dem SGB IX**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie Eingaben irgendwelcher Art, die eine richterliche Bearbeitung erforderlich machen, sowie Beweissicherungsverfahren.
- 21 SO** **Sozialhilfe (SO) einschließlich
Eingliederungshilfe nach dem SGB IX**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste SO 1 (3/10)
Eingänge lt. Turnusliste SO 2 (3/10) (ER)
- 22 SO** **Sozialhilfe (SO) einschließlich
Eingliederungshilfe nach dem SGB IX**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste SO 1 (3/10)
Eingänge lt. Turnusliste SO 2 (3/10) (ER)

- 23 SO** **Sozialhilfe (SO) einschließlich
Eingliederungshilfe nach dem SGB IX**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste SO 1 (4/10)
Eingänge lt. Turnusliste SO 2 (4/10) (ER)
- 25 AY,** **Asylbewerberleistungsgesetz (AY)**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Die Eingänge mit ungeraden Endziffern.
- 26 AY, SF** **Asylbewerberleistungsgesetz (AY)**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Die Eingänge mit geraden Endziffern,
 3. Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie
Eingaben irgendwelcher Art, die eine
richterliche Bearbeitung erforderlich machen,
sowie Beweissicherungsverfahren.
- 29 SB** **Schwerbehindertenrecht**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste SB (0/100)
- 3 LW, SF** **Altershilfe für Landwirte**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Alle Neueingänge,
 3. Rechts- und Amtshilfeersuchen, sowie
Eingaben irgendwelcher Art, die eine
richterliche Bearbeitung erforderlich machen,
sowie Beweissicherungsverfahren.
- 32 AS** **Grundsicherung für Arbeitssuchende**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste AS 1 (10/100)
Eingänge lt. Turnusliste AS 2 (10/100) (ER).
- 34 AS** **Grundsicherung für Arbeitssuchende**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste AS 1 (4/100)
Eingänge lt. Turnusliste AS 2 (4/100) (ER).

35 KG, BK, SF Kindergeld

1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
2. Alle Neueingänge,
3. Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie Eingaben irgendwelcher Art, die eine richterliche Bearbeitung erforderlich machen.

36 EG, SF Erziehungsgeld, Elterngeld

1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
2. Alle Neueingänge,
3. Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie Eingaben irgendwelcher Art, die eine richterliche Bearbeitung erforderlich machen.

37 AS Grundsicherung für Arbeitssuchende

1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
2. Eingänge lt. Turnusliste AS 1 (16/100)
Eingänge lt. Turnusliste AS 2 (16/100) (ER).

38 AS Grundsicherung für Arbeitssuchende

1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
2. Eingänge lt. Turnusliste AS 1 (10/100)
Eingänge lt. Turnusliste AS 2 (10/100).

4 AL, SF Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Aufgaben der Kindergeldkasse und der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
2. Die Neueingänge mit den Endziffern 4 bis 9,
3. Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie Eingaben irgendwelcher Art, die eine richterliche Bearbeitung erforderlich machen, sowie Beweissicherungsverfahren.

41 AL, Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Aufgaben der Kindergeldkasse und der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
2. Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 3.

- 42 AS Grundsicherung für Arbeitssuchende**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste AS 1 (6/100)
Eingänge lt. Turnusliste AS 2 (6/100) (ER).
- 43 AS Grundsicherung für Arbeitssuchende**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste AS 1 (10/100)
Eingänge lt. Turnusliste AS 2 (10/100) (ER).
- 45 AS Grundsicherung für Arbeitssuchende**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste AS 1 (8/100)
Eingänge lt. Turnusliste AS 2 (8/100) (ER).
- 46 AS Grundsicherung für Arbeitssuchende**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste AS 1 (13/100)
Eingänge lt. Turnusliste AS 2 (13/100) (ER).
- 47 AS Grundsicherung für Arbeitssuchende**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste AS 1 (7/100)
Eingänge lt. Turnusliste AS 2 (7/100) (ER)
- 48 AS Grundsicherung für Arbeitssuchende**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste AS 1 (14/100)
Eingänge lt. Turnusliste AS 2 (14/100) (ER).
- 49 AS, SF Grundsicherung für Arbeitssuchende**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste AS 1 (2/100)
Eingänge lt. Turnusliste AS 2 (2/100) (ER)
 3. Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie
Eingaben irgendwelcher Art, die eine
richterliche Bearbeitung erforderlich machen,
sowie Beweissicherungsverfahren.

- 5 R** **Gesetzliche Rentenversicherung**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren.
-
- 51 R,** **Gesetzliche Rentenversicherung**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren.
-
- 52 SF DS** **Verfahren nach §§ 81 a ff SGB X aus allen
Fachkammerbereichen**
-
- 56 SF** **Verfahren nach § 60 Abs. 1 SGG**
- 57 SF** **Verfahren nach § 60 Abs. 1 SGG**
- 58 SF** **Verfahren nach § 60 Abs. 1 SGG**
-
- 59 SF GR** **Güterichterverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO**
-
- 6 KR, SF** **Krankenversicherung** einschl. der öffentlich-
rechtlichen Streitigkeiten nach dem
Lohnfortzahlungsgesetz und dem
Künstlersozialversicherungsgesetz.
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
2. Eingänge lt. Turnusliste KR 1 (13/100)
Eingänge lt. Turnusliste KR 2 (13/100) (ER),
3. Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie
Eingaben irgendwelcher Art, die eine
richterliche Bearbeitung erforderlich machen,
sowie Beweissicherungsverfahren.

- 61 KR** **Krankenversicherung** einschl. der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz und dem Künstlersozialversicherungsgesetz.
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste KR 1 (11/100)
Eingänge lt. Turnusliste KR 2 (11/100) (ER).
- 62 KR** **Krankenversicherung** einschl. der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz und dem Künstlersozialversicherungsgesetz
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste KR 1 (12/100)
Eingänge lt. Turnusliste KR 2 (12/100) (ER).
- 63 KR** **Krankenversicherung** einschl. der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz und dem Künstlersozialversicherungsgesetz
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren
 2. Eingänge lt. Turnusliste KR 1 (12/100)
Eingänge lt. Turnusliste KR 2 (12/100) (ER).
- 64 KR** **Krankenversicherung** einschl. der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz und dem Künstlersozialversicherungsgesetz
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste KR 1 (13/100)
Eingänge lt. Turnusliste KR 2 (13/100) (ER).
- 65 KR** **Krankenversicherung** einschl. der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz und dem Künstlersozialversicherungsgesetz
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste KR 1 (13/100)
Eingänge lt. Turnusliste KR 2 (13/100) (ER).
- 66 KR** **Krankenversicherung** einschl. der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz und dem Künstlersozialversicherungsgesetz
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste KR 1 (10/100)
Eingänge lt. Turnusliste KR 2 (10/100) (ER).

- 67 KR** **Krankenversicherung** einschl. der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz und dem Künstlersozialversicherungsgesetz
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste KR 1 (16/100)
Eingänge lt. Turnusliste KR 2 (16/100) (ER).
- 7 U, SF** **Unfallversicherung**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 1, 2 und 8
 3. Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie Eingaben irgendwelcher Art, die eine richterliche Bearbeitung erforderlich machen, sowie Beweissicherungsverfahren.
- 71 U,** **Unfallversicherung**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 6 bis 7.
- 72 U** **Unfallversicherung**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren.
 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 3 bis 5.
- 73 U** **Unfallversicherung**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 0.
- 74 U** **Unfallversicherung**
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren.
 2. Die Neueingänge mit der Endziffer 9.
- 8 R, BA,SF** **Gesetzliche Rentenversicherung** einschließlich Verfahren nach § 7a und 28 p, q SGB IV sowie Verfahren nach dem AAÜG.
1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
 2. Eingänge lt. Turnusliste R (35/100)
 3. Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie Eingaben irgendwelcher Art, die eine richterliche Bearbeitung erforderlich machen, sowie Beweissicherungsverfahren.

81 R, BA **Gesetzliche Rentenversicherung** einschließlich Verfahren nach § 7a und 28 p, q SGB IV sowie Verfahren nach dem AAÜG.

1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
2. Eingänge lt. Turnusliste R (0/100)

82 R, BA **Gesetzliche Rentenversicherung** einschließlich Verfahren nach § 7a und 28 p, q SGB IV sowie Verfahren nach dem AAÜG.

1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
2. Eingänge lt. Turnusliste R (31/100).

83 R, BA **Gesetzliche Rentenversicherung** einschließlich Verfahren nach § 7a und 28 p, q SGB IV sowie Verfahren nach dem AAÜG.

1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
2. Eingänge lt. Turnusliste R (34/100).

84 R, BA **Gesetzliche Rentenversicherung** einschließlich Verfahren nach § 7a und 28 p, q SGB IV sowie Verfahren nach dem AAÜG.

1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
2. Eingänge lt. Turnusliste R (0/100).

9 P, SF **Pflegeversicherung**

1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren,
2. Die Neueingänge mit den Endziffern 0, 1 bis 7,
3. Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie Eingaben irgendwelcher Art, die eine richterliche Bearbeitung erforderlich machen, sowie Beweissicherungsverfahren.

91 P **Pflegeversicherung**

1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren.
2. Die Eingänge mit den Endziffern 8 und 9.

10 SF, SV, KO Sonstige Verfahren

**sowie für
Verfahren nach
d) die maßge-
benden Re-
gisterzeichen
nach der
Aktenordnung**

1. Die in der Kammer nicht erledigten Verfahren.
2. Alle Neueingänge betreffend die folgenden Sachgebiete:
 - a) Entscheidungen gem. §§ 18 Abs.4, 21 Satz 3, 4 und 22 Abs. 2 SGG (Aktenzeichen "SF").
 - b) Entscheidungen über Feststellungen des Urkundsbeamten gem. § 189 Abs.2 SGG (Aktenzeichen "SF").
 - c) Entscheidungen nach dem JVEG, nicht jedoch Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 Satz 5 JVEG (Aktenzeichen "KO").
 - d) Entscheidungen über Beschlüsse des Urkundsbeamten gem. § 197 Abs. 2 SGG (Aktenzeichen "SF").
 - e) Entscheidungen über Erinnerungen nach § 56 RVG (Aktenzeichen "SF")
 - f) Entscheidungen über Erinnerungen nach § 66 GKG (Aktenzeichen "SF")
 - g) Entscheidungen über Erinnerungen gem. § 128 Abs. 3 BRAGO (Aktenzeichen "SF").

Teil B

Die Zugehörigkeit der Verfahren zu den einzelnen Sachgebieten bzw. Fachkammern richtet sich nach dem jeweiligen Versicherungs- oder Versorgungsträger, der den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder nach dem Klagevorbringen zu erlassen hätte. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sachgebiet, dem die erhobenen Ansprüche im Wesentlichen zuzuordnen sind.

Im Übrigen sind zuständig:

a) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft: Die Kammern für Altershilfe für Landwirte.

b) Für Streitigkeiten aus Beitragsbescheiden der Gesetzlichen Krankenversicherung, die gleichzeitig im Namen der Gesetzlichen Pflegeversicherung ergehen: Die Kammern für Krankenversicherung.

Gleiches gilt, wenn Beitragsbescheide von der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Pflegeversicherung aufgrund des gleichen Lebenssachverhaltes erlassen werden.

c) Bei Rechtsstreitigkeiten von Leistungsträgern untereinander bestimmt sich die Zuständigkeit der Fachkammer nach dem beklagten Leistungsträger. In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung beteiligt ist, ist stets die Zuständigkeit einer Unfallversicherungskammer gegeben.

d) Ab 01.01.2010 anhängig werdende Knappschaftsangelegenheiten werden entsprechend dem Sachgebiet, dem diese Angelegenheiten zuzuordnen sind, den Fachkammern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung (Kammern 8 bis 83 R) zugeteilt.

e) Für nachgehende Entscheidungen (Kostenbeschlüsse, PKH - Beschlüsse, Entscheidungen nach § 109 SGG, §201 SGG usw. und Verfahren nach § 138 bis 140 SGG) ist immer der Vorsitzende der Fachkammer zuständig, in der die Sache erledigt worden ist. Dieses gilt auch, wenn in einem abgeschlossenen ER-Verfahren ein Antrag auf Änderung des ER-Beschlusses gestellt wird. Ist diese Fachkammer aufgelöst, wird der Dienst älteste Vorsitzende des jeweiligen Fachkammerbereiches zuständig. Bisher getroffene abweichende Regelungen bleiben unberührt.

f) Verfahren, die Rechtsmittel gegen Vollstreckungsmaßnahmen durch Verwaltungsbehörden betreffen, werden dem Fachkammerbereich zugeordnet, der zuständig wäre für den materiell rechtlichen Leistungsanspruch, der der Vollstreckung zugrunde liegt.

Das Sachgebiet "Sonstige Verfahren " umfasst alle Streitigkeiten,

- 1.) für die der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht eröffnet ist,
- 2.) für die der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit aufgrund des § 51 SGG eröffnet worden ist, für die aber eine Fachkammer beim Sozialgericht Oldenburg nicht besteht.
- 3.) Ist ein Verfahren entsprechend der Regelung des Abs. 1 richtig in das Register einer Fachkammer eingetragen worden, und ergibt sich erst im Laufe des Verfahrens die Unzuständigkeit des Sozialgerichts Oldenburg im Sinne von Ziffer 1 oder 2, so findet eine Abgabe an die Kammer 10 nicht statt.

Teil C

1.) Die Eintragung der Klagen in das Prozessregister erfolgt in der Reihenfolge der Eingangstage. Bei Eingang von mehreren Verfahren des gleichen Sachgebiets an einem Tage wird die Reihenfolge der Eintragungen und damit die Zuteilung zu den einzelnen Kammern durch die alphabetische Reihenfolge der Buchstaben des Zunamens des Klägers oder der Bezeichnung der Firma oder Dienststelle bestimmt. Als Zuname gilt die Namensbezeichnung, die mit einem großen Buchstaben beginnt. Bei gleichen Zunamen entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Buchstaben des Vornamens (Rufnamens). Im Falle der Namensidentität der Kläger richtet sich die Reihenfolge der Eintragung nach dem zeitlichen Eingang am Eingangstag, soweit dieser feststellbar ist. Solche Verfahren sind zuerst einzutragen. Ist der zeitliche Eingang nicht feststellbar, so sind die verbliebenen Verfahren nach dem Aktenzeichen des Bevollmächtigten der Kläger, beginnend mit der ersten Ziffer in aufsteigender Reihenfolge einzutragen. Ist die erste Ziffer identisch, ist die zweite Ziffer heranzuziehen u.s.w..

Die Eintragung erfolgt am Tage nach dem Eingang.

Alle Klageeingänge, die an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen eingehen, werden gemeinsam mit den Eingängen des ersten folgenden Werktages entsprechend den Regelungen in Satz 1 und 2 eingetragen. Die alphabetische Reihenfolge wird aus allen Klageeingängen gemeinsam gebildet

2.) Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz werden am Tage ihres Einganges in der zeitlichen Reihenfolge des Einganges in das Prozessregister eingetragen. Die Eintragung erfolgt nach der Eintragung der Eingänge des Vortages. Bei auf dem Postwege eingegangenen Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz ist der Zeitpunkt der Öffnung in der Poststelle maßgebend und auf dem Eingang zu vermerken.

Gehen Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz an einem Werktag nach 15.30 Uhr, einem Freitag nach 13.00 Uhr, an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, sowie am darauf folgenden ersten Werktag bis 7.00 Uhr ein, so ist wie folgt zu verfahren:

Diese Verfahren sind an dem ersten Werktag vor allen anderen, an den vorgenannten Tagen eingegangenen Verfahren in alphabetischer Reihenfolge (Teil C Ziff. 1) einzutragen

Wenn auf Grund der Verfügung eines Kammervorsitzenden eine Akte oder ein Eingang mit einem neuen Aktenzeichen zu versehen sind, gilt als Eingangstag i.S. von Teil C Absatz 1 Satz 1 der Tag, an dem die Verfügung dem die Eintragung vornehmenden Bediensteten vorgelegt wird. Dies gilt auch, wenn es sich dabei um einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz handelt.

3.) Verfahren mit denselben Registerzeichen nach der Aktenordnung werden zum Jahresbeginn jeweils mit der 1 beginnend fortlaufend nummeriert. Verfahren mit dem Registerzusatz ER werden in Rechtsgebieten, in denen die Verteilung über einen gesonderten ER-Turnus erfolgt, im Rahmen ihres jeweiligen Turnus zum Jahresbeginn mit der 1 beginnend fortlaufend nummeriert. Für Verfahren mit den Registerzeichen BL und BA erfolgt keine eigene Nummerierung. Die Verfahren mit dem Registerzeichen BL werden in die laufende Nummerierung des Registerzeichens VE und mit dem Registerzeichen BA in die laufende Nummerierung zu dem Registerzeichen R aufgenommen.

Teil D

Abweichend von der Regelung in den Abschnitten A und C sind die Eintragungen in die Prozessliste wie folgt vor zu nehmen:

1.)

Eine zurückverwiesene Klagesache wird derjenigen Kammer zugeteilt, in der die aufgehobene Entscheidung erlassen wurde; entsprechendes gilt bei Anfechtung einer Klagerücknahme, eines Vergleichs, eines angenommenen Anerkenntnisses sowie der Aufhebung eines Verweisungsbeschlusses durch das Landessozialgericht. Das gleiche gilt auch für die Aufnahme eines nach Unterbrechung ausgetragenen Verfahrens, auch wenn von dem gleichen / der gleichen Kl. nach Austragung des ruhend gestellten Verfahrens im gleichen Sachgebiet ein neueres Verfahren in einer anderen Kammer anhängig ist, und verspäteten Anträgen auf mündliche Verhandlung in bereits ausgetragenen Verfahren sowie bei Fortführung eines Verfahrens nach fingierter Klagerücknahme gemäß § 102 Abs. 2 SGG. Wenn ein Verfahren getrennt wird, so wird dieses nach der Trennung in der Kammer eingetragen, in der der Trennungsbeschluss erlassen wurde. Dieses gilt nicht, wenn für den abgetrennten Teil eine andere Fachkammer zuständig ist. In diesem Fall wird das Verfahren nach den allgemeinen Regeln verteilt.

2.)

Streitigkeiten natürlicher Personen und juristischer Personen des Privatrechts (auch Firmen), bei denen bereits Streitigkeiten in dem gleichen Sachgebiet und mit denselben Beteiligten anhängig sind, werden derjenigen Kammer zugeteilt, der die Streitigkeiten mit dem ältesten Aktenzeichen zugehören. Das gilt auch, wenn solche Fälle erst später festgestellt werden.

Anhängig im Sinne dieser Regelung sind nicht ruhend gestellte Verfahren, nach dem sie statistisch als erledigt ausgetragen worden sind.

Teil D Ziff. 2 Satz 1 und 2 gilt im Fachgebiet KR nicht für Verfahren, in denen auf Kläger- und Beklagenseite ausschließlich juristische Personen beteiligt sind.

3.)

Streitigkeiten von natürlichen Personen, die von der Behörde als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft (AS) oder einer Einstandsgemeinschaft (SO) geführt werden, werden derjenigen Kammer zugeordnet, in der bereits ein Verfahren eines der Mitglieder anhängig ist. Gehen entsprechende Verfahren gleichzeitig bei Gericht ein, ohne dass bereits ein Verfahren eines Mitgliedes anhängig ist, werden alle weiteren Verfahren der Mitglieder der Kammer zugeordnet, in der das 1. Verfahren eines Mitgliedes eingetragen worden ist. Diese Regelung gilt für die Kammerbereiche AS und SO.

4.)

a)

Befangenheitsanträge gegen eine Gerichtsperson werden nach der Reihenfolge ihrer Vorlage beim eintragenden Beamten den Kammern 56 bis 58 SF zugewiesen. Wenn alle Kammern jeweils 1 Verfahren erhalten haben, beginnt die erneute Eintragung mit der 56. Kammer.

Ist von einem Kläger bzw. von einer Bedarfsgemeinschaft schon ein Befangenheitsantrag gegen eine bestimmte Gerichtsperson eingetragen und noch nicht entschieden, so folgen weitere Befangenheitsanträge gegen diese Gerichtsperson dem ersten Antrag. Ein Ausgleich erfolgt nicht.

Richtet sich das Befangenheitsgesuch gegen den Vorsitzenden der nach Satz 1 zuständigen Kammer, wird diese übergangen. Ein Ausgleich erfolgt nicht.

Wird im Falle der Vertretung in den Kammern 56 bis 58 ein Richter zuständig, gegen den sich das Befangenheitsgesuch richtet, so übernimmt der nächste Vertreter die Vertretung.

Die weitere Vertretung der Kammer 56 übernimmt die Kammer 57, der Kammer 57 die Kammer 58 und der Kammer 58 die Kammer 56 unter Berücksichtigung der Regelung in Satz 6.

Danach erfolgt die Vertretung nach Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan; auch hier gilt Satz 6.

Über die Reihenfolge der Eintragung ist beim eintragenden Beamten eine Liste zu führen, in der auch die Gründe für Abweichungen von der Reihenfolge zu vermerken sind. Die Listen gelten nur für das jeweilige Geschäftsjahr und beginnen zum neuen Geschäftsjahr wieder mit Kammer 56.

b)

Sollte im Falle der festgestellten Besorgnis der Befangenheit eines Berufsrichters ein Vertreter zuständig werden, der dieses Sachgebiet nicht bearbeitet, so wird der Vorsitzende der nächstfolgenden Fachkammer zuständig, wenn es in dem Sachgebiet mehr als eine Fachkammer gibt. Sonst bleibt es bei der regelmäßigen Vertretung.

5.)

Verfahren, in denen die Rechtsanwälte als Bevollmächtigte beteiligt sind, werden abweichend von der regulären Verteilung laut Geschäftsverteilungsplan nicht den Kammern von zugeordnet.

Statt der Kammer 71 U wird für diese Verfahren die Kammer 72 U, statt der Kammer 47 AS die Kammer 34 AS zuständig. Die Anrechnung dieser Verfahren auf den Turnus erfolgt entsprechend der Anrechnung von Sachzusammenhangsverfahren (Teil D.4.). Bzgl. der Verfahren der Kammer 71 U findet ein Ausgleich nicht statt.

Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren oder wenn die Kanzlei in bereits laufenden Verfahren beauftragt wird.

6.)

Ausnahmen von der Eintragung nach den Ziffern 1. bis 5. sind auf der Klageschrift bzw. Antragschrift kenntlich zu machen.

Teil E

Die planmäßige Vertretung regelt sich für alle Kammern der jeweiligen Vorsitzenden nach der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan.

Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden und seiner planmäßigen Vertreter werden die übrigen Richter in der Reihenfolge ihres Dienstaltes gemäß Anlage II beginnend mit dem Dienst ältesten Richter herangezogen. Das Dienstaltes bestimmt sich nach dem Datum der Lebenszeiternennung des Richters, bei den Proberichtern, die hinter dem dienstjüngsten Lebenszeitrichter zu führen sind, nach ihrem Einstellungsdatum. Fallen an einem Tag mehrere Vertretungen nach der Vertretungsliste II gleichzeitig an, so bestimmt sich die Reihenfolge der Vertretungsfälle nach der Reihenfolge, in der die zu vertretenden Kammervorsitzenden in der Anlage I, linke Spalte aufgeführt sind. Werden im Laufe eines Tages weitere Vertretungsfälle bekannt, nachdem die Reihenfolge nach Satz 4 gebildet worden ist, so bestimmt sich die Reihenfolge der weiteren Vertretungsfälle nach dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Vertretungsfalles bei der für die Führung der Vertretungsliste zuständigen Mitarbeiterin. Der Eintritt einer Vertretung nach Vertretungsliste II ist immer auf dieser Vertretungsliste zu vermerken.

Wenn ein Richter eine Vertretung nach Satz 1 durchgeführt hat, ist für die nächste Vertretung der nach dem Dienstaltes folgende Richter zuständig.

Ist der nach der Anl. II zuständige Richter verhindert, ist der nächste Richter in der Reihenfolge heranzuziehen, ohne dass die Heranziehung des Verhinderten nachgeholt wird. Nach Heranziehung des dienstjüngsten Richters in dieser Reihenfolge beginnt die Heranziehung erneut mit dem Dienst ältesten Richter.

Die Reihenfolge der Heranziehung nach der Anlage II wird jeweils über das Jahresende hinaus fortgeschrieben.

Die zu Teil E geführte Vertretungsliste ist in Zukunft in den Generalakten unter dem Aktenzeichen des Präsidiums zu führen. Jeweils durchgeführte Vertretungen, die nach den vorherigen Bestimmungen dazu führen, dass der nächste dienstjüngere Richter heranzuziehen ist, sind in dieser Liste mit dem Zeitraum der durchgeführten Vertretung aufzuführen.

Teil F

Zuteilung der ehrenamtlichen Richter

1.)

Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter zu den Fachkammern ergibt sich aus den Zuteilungslisten. Es existieren folgende Zuteilungslisten:

Liste der Arbeitgeber

Liste der Versicherten

Liste aus den Vorschlagslisten der Kreise und kreisfreien Städte

Liste aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen

Liste aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen i. S. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten.

Die ehrenamtlichen Richter werden aus diesen Listen zu den Sitzungen der jeweiligen Fachkammern nach den Regelungen des § 12 Sozialgerichtsgesetz herangezogen.

2.)

Die bestehenden Zuteilungslisten gelten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres auch für das nächste Geschäftsjahr fort. Ausgeschiedene ehrenamtliche Richter werden aus den Zuteilungslisten gestrichen. Neu berufene ehrenamtliche Richter werden in der Reihenfolge

der Zuteilungsliste, zu der die ehrenamtlichen Richter berufen worden sind, ans Ende der Liste gesetzt.

3.)

Zu den Terminen der jeweiligen Kammern sind die ehrenamtlichen Richter in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Ladung bei dem die Ladung der ehrenamtlichen Richter ausführenden Urkundsbeamten heranzuziehen.

Die ehrenamtlichen Richter sind zu den einzelnen Terminen in der Reihenfolge der Zuteilungsliste heranzuziehen. Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters ist der jeweils nächste noch nicht für einen Termin geladene ehrenamtliche Richter zu laden. Eine nachträgliche Heranziehung eines verhinderten ehrenamtlichen Richters erfolgt nicht. Über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter sind von dem Urkundsbeamten Listen zu führen, aus denen die Reihenfolge der Sitzungsteilnahme zu ersehen ist. Ist eine Abweichung von der festgesetzten Reihenfolge erforderlich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Die Reihenfolge der Heranziehung wird über das jeweilige Geschäftsjahr hinaus fortgeschrieben.

4.)

Wenn der jeweilige nach der Liste heranzuziehende ehrenamtliche Richter verhindert ist und wegen Zeitmangels oder aus sonstigem wichtigen Grunde der in der Reihenfolge nächste ehrenamtliche Richter nicht mehr geladen werden kann, ist der nächste erreichbare und kurzfristig verfügbare ehrenamtliche Richter als Ersatz zu laden.

5.)

Wenn eine mündliche Verhandlung vertagt wird, so kann der Vorsitzende anordnen, dass zu dem neuen Verhandlungstermin dieselben ehrenamtlichen Richter herangezogen werden, wenn eine bereits begonnene Beweisaufnahme dem neuen Verhandlungstermin fortgesetzt werden soll.

In diesem Fall und bei erneuter Heranziehung derselben ehrenamtlichen Richter nach Unterbrechung einer mündlichen Verhandlung ist dem ehrenamtlichen Richter die erneute Heranziehung als turnusmäßige Heranziehung i. S. der Ziffer 6. anzurechnen.

6.)

Eine Heranziehung außerhalb der Reihe ist dem ehrenamtlichen Richter als Teilnahme in der turnusmäßigen Reihenfolge anzurechnen.

Teil G Turnusgeschäftsverteilung

1.)

a) In den Sachgebieten AS, SO, KR, SB und R erfolgt die Verteilung der Neueingänge auf die Kammern nach Turnuslisten, die Gegenstand des Geschäftsverteilungsplanes sind. In den Sachgebieten AS und SO wird jeweils eine gesonderte Turnusliste entsprechend den Vorgaben Teil G Ziff.1 b) bis d) für Verfahren mit ER Aktenzeichen gebildet. Turnuslisten werden unter „Anlage III zum Geschäftsverteilungsplan“ aufgeführt und außerdem als Liste zum Geschäftsverteilungsplan genommen.

b) In den jeweiligen Turnuslisten sind Spalten für die Kammern zu bilden, die in der ersten Zeile geführt werden. In der zweiten Zeile wird der jeweilige Anteil der Kammer an den Gesamteingängen des Sachgebietes in Bruchteilen angegeben. Dieser Bruchteil ist auch in Teil A des Geschäftsverteilungsplanes unter Ziff. 2 der jeweiligen Fachkammer aufzuführen

c) In den weiteren Zeilen der Turnusliste, deren Anzahl sich nach dem Nenner des Bruches in Zeile 2 bestimmt, ist die Reihenfolge der Verteilung der Eingänge auf die jeweiligen Fachkammern entsprechend den vorgegebenen Bruchteilen vorzunehmen.

d) Die reguläre Verteilung der Verfahren innerhalb des Turnus auf die Fachkammern bestimmt sich nach Maßgabe der gelben Markierungen (Päckchen) in den Turnuslisten.

2.)

a) In folgenden Fällen wird ein in eine Fachkammer einzutragendes Verfahren nicht auf den Turnus angerechnet, wenn die Neueintragung in der bis zur Erledigung zuständigen Kammer erfolgt:

- Neueintragung nach Beendigung des Ruhens, nach Zurückverweisung, Unterbrechung oder Aussetzung
- Neueintragung bei Streit um die Wirksamkeit von Anerkenntnis, Vergleich oder Rücknahme (auch gem. § 102 II SGG)
- Neueintragung bei Trennung von Verfahren in der Kammer, die den Trennungsbeschluss erlassen hat
- Anträge auf Urteilsergänzung (§ 140 SGG)
- Fortführung des Verfahrens nach Anhörungsrüge gem. § 178 a SGG

b) -Verfahren, die zunächst einer nicht zuständigen Kammer des gleichen Sachgebietes zugeordnet wurden, werden unter Zuweisung eines neuen Verfahrens an die abgebende Kammer(Lastschrift)- ohne Veränderung der bereits eingetragenen nachfolgenden Verfahren - in der im Zeitpunkt des Einganges zuständigen Kammer bei Anrechnung auf den Turnus eingetragen. Soweit die zuständige Kammer zum Zeitpunkt der Eintragung gerade keine reguläre Zuteilung erfährt, erfolgt eine Gutschrift.

c) - Wird auf Grund von Teil D des GVP ein auf den Turnus anzurechnendes Verfahren in eine Kammer eingetragen, so erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus. Soweit die zuständige Kammer zum Zeitpunkt der Eintragung gerade keine reguläre Zuteilung erfährt, erfolgt eine Gutschrift.

d) - Ist ein Verfahren irrtümlich entweder dem ER oder dem Hauptsacheturnus zugeordnet worden, so ist das Verfahren in die Fachkammer desjenigen Vorsitzenden umzutragen, in dessen Fachkammer die irrtümliche Eintragung erfolgte. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt bei der Umtragung nicht.

Wenn auf Grund der allgemeinen Regelungen (z.B. Sachzusammenhang) eine Umtragung in die Fachkammer eines anderen Vorsitzenden zu erfolgen hat, gelten die allgemeinen Vorschriften (Teil G 2) b))

3.)

- Lastschriften werden eingelöst, indem der abgebenden Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus das vom Zeitpunkt der Lastschrift an gerechnet nächste einzutragende Verfahren zugeordnet wird (getrennt nach ER und Hauptsacheturnus).

Bei Hauptsacheverfahren ist nächstes Verfahren das nach dem Tag der Lastschrifterteilung als erstes einzutragendes Verfahren.

Bei ER Verfahren ist nächstes Verfahren das vom Zeitpunkt der Lastschrifterteilung an gerechnet nächste einzutragende ER Verfahren.

Ist das nächste einzutragende Verfahren im Sinne der vorstehenden Regelung nach Teil D des Geschäftsverteilungsplanes in eine andere Kammer einzutragen, wird das nachfolgende Verfahren nächstes Verfahren i.S.d. vorstehenden Regelung.

Zeitpunkt der Lastschrifterteilung i.S.d. vorstehenden Regelung ist derjenige, in dem die betreffende Akte vom Eintrager in EUREKA umgetragen wird. Dieser Zeitpunkt ist in der Akte und in Eureka zu vermerken (Datum, Uhrzeit)

Bei mehreren Lastschrifterteilungen am selben Tag erfolgt die Zuordnung des "nächsten Verfahrens" entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Lastschrifterteilung.

- Gutschriften werden eingelöst, indem bei der nächsten regulären Zuteilung an die betroffene Kammer die Zuteilung um die Gutschrift vermindert wird.

4.)

Die Turnuslisten beginnen jeweils zum 1.1. eines Jahres und werden nicht über das Jahresende fortgeschrieben.

Im Falle der Änderung der Zuteilung der Bruchteile (vgl. Teil G 1. b) Satz 2) während eines laufenden Turnus werden dadurch neu eingefügte Päckchen (vgl. Teil G 1. d), die vor dem aktuell nach dem laufenden Turnus zu belegenden Päckchen liegen, als bereits belegt angesehen.

Teil H Güterichter

Zu GüterichterInnen i.S.d. § 278 Abs. 5 ZPO werden und..... bestimmt.

Die Güterichter verteilen die ihnen zugewiesenen Verfahren untereinander und führen die Verfahren ggf. auch gemeinsam durch. Über die Entlastung der Güterichter entscheidet das Präsidium spätestens zum Ablauf des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der durchgeführten Mediationen

Teil I Sonderregelungen

Verfahren, die nach Teil D 1.) und 2.) einem in den Kammern 5 und 51 anhängigen Verfahren folgen, sind in die Kammer 83 R unter Anrechnung auf den Turnus einzutragen.

Sonnemann

